

Nachtrag 2 zum Vorsorgereglement 2009

Pensionskasse der Alcatel-Lucent Schweiz AG

In Kraft ab dem 01.08.2009

I.	Einleitung	1
II.	Änderungen des Reglements 2009 für das Versichertenkollektiv PK Sunrise	2
	Art. 19 Alterskapital	2
	Art. 24 Beitrag des Arbeitgebers	2
III.	In-Kraft-Treten	3

I. Einleitung

Per 1. August 2009 treten die durch Alcatel-Lucent Schweiz AG (Arbeitgeber) von Sunrise übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Pensionskasse Sunrise (Versichertenkollektiv PK Sunrise) in die Pensionskasse der Alcatel-Lucent Schweiz AG (Kasse) ein. Da sich die Pensionskasse Sunrise in einer Unterdeckung befindet, erfolgt durch diesen Übertritt ein ungenügender Einkauf in die bei der Kasse bestehenden Rückstellungen und Reserven.

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber hat der Stiftungsrat der Kasse daher am 12. Juni 2009 für das Versichertenkollektiv PK Sunrise folgende Massnahmen beschlossen:

- die Altersgutschriften (Art. 19 Abs. 2 Bst. a) werden um einen Prozentpunkt des beitragspflichtigen Lohnes reduziert;
- der Jahresbeitrag des Arbeitgebers für die Altersversicherung (Art. 24 Abs. 2 Bst. b) wird entsprechend um einen Prozentpunkt des beitragspflichtigen Lohnes reduziert;
- der Arbeitgeber leistet für die Ausfinanzierung des fehlenden Einkaufsbetrags einen zusätzlichen Beitrag in der Höhe von einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes.

Diese Regelung dauert so lange bis der fehlende Einkaufsbetrag, welcher per 1. August 2009 durch den Experten für berufliche Vorsorge bestimmt wird, ausfinanziert ist, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren.

Für das Versichertenkollektiv PK Sunrise ändern die folgenden Bestimmungen des Reglements, gültig ab 1. Januar 2009.

II. Änderungen des Reglements 2009 für das Versichertenkollektiv PK Sunrise

Art. 19 Alterskapital

1. Der Betrag der versicherten Leistungen der Kasse hängt ab vom Alterskapital, das für jeden Versicherten ab dem 1. Januar nach seinem 24. Geburtstag aufgebaut wird.
2. Dem Alterskapitalkonto werden gutgeschrieben:
 - a. die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an die Altersversicherung nach Artikel 23 und 24, welche zusammen 13.5 % des beitragspflichtigen Lohnes betragen. Diese Beiträge sind ab dem 1. Januar nach deren Überweisung an die Kasse zu verzinsen;
 - b. allfällige Beträge für den Einkauf von Leistungen nach Artikel 20 und 21, die ab dem Tag des Eingangs bei der Kasse verzinst werden;
 - c. allfällige direkte, vom Stiftungsrat beschlossene Zuwendungen, die ab dem Zuwendungstag verzinst werden.
3. Wird ein Versicherter als invalid anerkannt, so wird sein Alterskapital weiterhin, und solange er von der IV als invalid anerkannt ist, im selben Ausmass wie bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit geäufnet; die Kosten gehen zu Lasten der Kasse.

Art. 24 Beitrag des Arbeitgebers

1. Solange der Versicherte beitragspflichtig ist, ist auch der Arbeitgeber beitragspflichtig.
2. Der Jahresbeitrag des Arbeitgebers entspricht:
 - a. bis zum 31. Dezember, der dem 24. Geburtstag des Versicherten folgt oder mit ihm zusammenfällt:
 - 1.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;
 - b. ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag des Versicherten:
 - 11.00 % des beitragspflichtigen Lohnes, d.h.:
 - 1.75 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Risikoversicherung;
 - 7.25 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Altersversicherung;
 - 2.00 % des beitragspflichtigen Lohnes für die Ausfinanzierung des fehlenden Einkaufsbetrags.

III. In-Kraft-Treten

1. Dieser Nachtrag 2 tritt per 1. August 2009 in Kraft.
 2. Er wird der Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.
-